

An das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/2 – Abfall- und Altlastenrecht Stubenbastei 5, 1010 Wien

per E-Mail: v2@bmk.gv.at

michaela.csere@bmk.gv.at

Wien, am 07. September 2020 ZI. 510/070920/HA

Betreff: 2nd Draft SUP Implementing Act

TAC-Meeting Einwegplastik am 09.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund hat bereits in seiner Stellungnahme zum Erstentwurf des delegierten Rechtsaktes bzw. zu den Fragestellungen der EU-Kommission bezüglich der Anrechenbarkeit von aus dem Restmüll aussortierten Einweg-Plastikgetränkegebinden deutlich Stellung bezogen.

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass das Bundesministerium die Sichtweise der EU-Kommission ausdrücklich begrüßt hat, dass etwa aus dem Restmüll aussortierte Einweg-Plastikgetränkegebinde nicht in die "getrennte Sammelquote" eingerechnet werden dürfen. Diese Ansicht ist in mehrerlei Hinsicht zu kritisieren, sie steht auch im Widerspruch zu jener – in diesem Fall nachvollziehbaren – Ansicht des Ministeriums, wonach nur jene Menge an Rezyklat lebensmitteltauglich sein sollte, die tatsächlich für Lebensmittel verwendet wird bzw. mit diesen in Kontakt kommt.

Wenn daher, wie das Ministerium entgegen der Ansicht der EU-Kommission folgerichtig ausführt, ohnedies nur jene Menge an Rezyklat lebensmitteltauglich sein sollte, die tatsächlich für Lebensmittel eingesetzt wird, ist es völlig unverständlich, weshalb es einer de facto sortenreinen bzw. hochqualitativen getrennten Flaschensammlung bedürfen sollte, wenn ein Großteil des Rezyklats gar nicht für Lebensmittel eingesetzt wird bzw. mit diesen gar nicht in Kontakt gerät.

Hinzukommt, dass jene EU-rechtlich vorgegebenen Quoten, wonach PET-Flaschen zu einem bestimmten Anteil aus Rezyklat bestehen müssen (2025 zu 25% und 2030 zu 30%), bereits heute erfüllt werden können. Es ist daher weder sinnvoll noch ökonomisch vertretbar, dass mit großem Aufwand hochqualitativ gesammelt wird, wenn ein Großteil des (nach dem Vorschlag des delegierten Rechtsaktes als verpflichtend) lebensmitteltauglichen Rezyklats anderswo eingesetzt, stofflich anders verwertet oder gar – mangels Nachfrage – thermisch verwertet wird.

Richtlinienwidriger Durchführungsrechtsakt:

Grundlage für den als Zweitentwurf vorliegenden delegierten Rechtsakt (Durchführungsrechtsakt) der EU-Kommission ist Art. 9 Abs. 3 der EU - Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie). Demnach erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung der Ziele für die getrennte Sammlung.

Nachdem auch im Zweitentwurf des delegierten Rechtsakts nicht nur Festlegungen der Methode für die Berechnung der Ziele, sondern darüber hinaus Festlegungen getroffen werden, welche <u>Materialien überhaupt in die Berechnung aufgenommen werden dürfen,</u> geht auch dieser Entwurf weit über den in der SUP-Richtlinie enthaltenen Regelungsrahmen und über die darin erteilte Ermächtigung hinaus.

Art. 2 des Entwurfes legt wie schon der Erstentwurf des delegierten Rechtsaktes fest, dass zwecks Berechnung der getrennten Sammelquote von Einweg-Plastikgetränkeflaschen (77% bis 2025 und 90% bis 2029) das Gewicht von Einweg-Plastikgetränkeflaschen nur tatsächlich getrennt von anderen Abfällen gesammelte Einweg-Plastikgetränkeflaschen umfasst sowie Einweg-Plastikgetränkeflaschen, die zusammen mit bestimmten Arten anderer Abfälle für das Recycling gesammelt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Geradezu als absurd ist es zu werten, dass im neuen Entwurf des delegierten Rechtsaktes die Bedingungen, unter denen Einweg-Plastikgetränkeflaschen in die Quote eingerechnet werden dürfen, noch zusätzlich verschärft wurden.

Neben den bereits im erstgenannten Entwurf aufgezählten Bedingungen (gemeinsame Sammlung nur mit anderen Verpackungen oder Nicht-Verpackungen, die einem Recycling zugeführt werden; lebensmitteltaugliches Rezyklat) wurden weitere Bedingungen aufgenommen, die selbst eine gemeinsame Sammlung mit anderen Verpackungen oder eine gemeinsame Sammlung mit Nicht-Verpackungen verunmöglichen können. So wurde nunmehr aufgenommen, dass eine gemeinsame Sammlung von Einweg-Plastikgetränkeflaschen außerdem keine gefährlichen Nicht-Verpackungen (sublit. i) enthalten darf, aber auch keine Abfälle, die "wahrscheinlich gefährliche Stoffe enthalten" (sublit. ii).

Abgesehen davon, dass in Sammelsystemen, in denen nicht nur Flaschen gesammelt werden (gemeinsame Sammlung mit anderen Wertstoffen) nie ausgeschlossen werden kann, dass sich darin auch Materialien wiederfinden, die gefährliche Stoffe enthalten, ist völlig unklar, auf welche "gefährlichen Stoffe" Bezug genommen wird.

Der Österreichische Gemeindebund hält einmal mehr fest, dass mit diesem Entwurf eines delegierten Rechtsaktes nicht nur die Methode der Berechnung der Ziele festgelegt wird (wie ist zu berechnen), sondern auch festgelegt wird, was in die Berechnung einzubeziehen ist bzw. einbezogen werden darf (was ist zu berechnen). Nachdem Letzteres nicht vom Regelungsrahmen für den delegierten Rechtsakt bzw. von der Ermächtigung in Art. 9 Abs. 3 SUP-Richtlinie umfasst ist, verstößt dieser delegierte Rechtsakt gegen die SUP-Richtlinie.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher erneut das Bundesministerium auf, auf diese Missstände hinzuweisen und eine EU-richtlinienkonforme Ausarbeitung eines delegierten Rechtsaktes einzumahnen.

Verletzung des Subsidiaritätsprinzips:

Wie bereits in der ersten Stellungnahme ausgeführt, ist es ist grundsätzlich sinnvoll und notwendig, dass die EU europaweite Abfallwirtschaftsziele vorgibt (einschließlich der Kontrolle der Einhaltung der Ziele, Berichtspflichten und Berechnungsmethoden).

Jedoch ist es weder sinnvoll, noch notwendig und auch mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar, wenn die EU nicht nur die Ziele, sondern sogleich auch den Weg zum Ziel vorgibt und damit den Mitgliedsstaaten jeglichen Handlungsspielraum nimmt. Zu bedenken ist, dass gerade im Bereich der Abfallwirtschaft europaweit höchst unterschiedliche Abfallsysteme und Ausgangslagen zu finden sind.

Mit einem derart engen Regelungskorsett, wie etwa jenem des geplanten delegierten Rechtsaktes, wird den Mitgliedsstaaten gerade in der Abfallwirtschaft und damit in einem Bereich, der europaweit durch höchst unterschiedliche Systeme und Ausgangslagen geprägt ist, jeglicher Handlungsspielraum genommen, individuell auf ihre jeweilige Situation (Abfallsystem, Ausgangslage) abgestimmte Vorgehensweisen für die Erreichung der von der EU vorgegebenen Ziele zu wählen.

Dass derartige Detailregelungen auf EU-Ebene keine Rechtfertigung haben, erschließt sich bereits aus dem Umstand, dass der vorliegende delegierte Rechtsakt in keiner Weise Rücksicht auf die unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedsstaaten nimmt und letzten Endes mehr Fragen aufwirft als er zu beantworten imstande ist.

Der Österreichische Gemeindebund hält den vorgesehenen delegierten Rechtsakt der EU-Kommission nicht nur für richtlinienwidrig, er widerspricht auch eklatant dem Grundprinzip der Subsidiarität. Letztlich schließt dieses Prinzip ein Tätigwerden der EU aus, wenn eine Angelegenheit, wie eben jene der Wege zur Zielerreichung, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wirksam durch die Mitgliedstaaten geregelt werden kann.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass auf die genannten Umstände einschließlich der drohenden Verletzung des Subsidiaritätsprinzips aufmerksam gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Walh and

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK. an: alle Mitglieder des Umweltausschusses alle Landesverbände